

## **Coronavirus: Informationen für die Landwirtschaft – Stand per 22-03-2021**

Informationen vorbehaltlich Änderungen durch die zuständigen Behörden. Lesen Sie die Bedingungen sorgfältig durch.

### **Zusammenfassung :**

I.	Bauern, Arbeitskräfte .....	1
A.	Einreise in die Schweiz und Quarantäne .....	1
B.	Maskenpflicht und Schutz besonders gefährdeter Personen .....	3
C.	Öffnung Läden .....	3
D.	Veranstaltungen .....	3
E.	Weindegustation .....	4
F.	Schutzkonzept für Landwirtschaftsbetriebe .....	4
G.	Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige .....	5
H.	Ausländische Arbeitskräfte .....	5
I.	Stellenmeldepflicht .....	6
J.	Plattformen für die Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft .....	6
K.	Kurzarbeitsentschädigung (KAE) .....	6
II.	Kredite und finanzielle Hilfe .....	7
A.	Härtefälle .....	7
B.	Kredite für die Unternehmen .....	7
C.	Kantonale Unterstützungsmassnahmen .....	7
III.	ÖLN-Kontrollen .....	7
IV.	Andere Informationen für die Landwirtschaft .....	7

### **I. Bauern, Arbeitskräfte**

#### **A. Einreise in die Schweiz und Quarantäne**

Alle Informationen : <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>



## Einreiseformular

Das elektronische Einreiseformular ist verfügbar auf <https://swissplf.admin.ch/home>. Wichtig: Füllen Sie das Formular vor der Einreise in die Schweiz aus.

## Negatives Testresultat

Sie müssen in zwei Situationen einen negativen Corona-Test vorweisen können:

- Wenn Sie mit dem Flugzeug in die Schweiz einreisen.
- Wenn Sie sich innerhalb der letzten 10 Tage vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. In dem Fall müssen Sie immer ein negatives Testresultat vorweisen können, auch wenn Sie mit dem Bus, der Bahn, dem Auto etc. einreisen.

## Quarantäne für Einreisende

Erwachsene und Kinder, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf der BAG-Liste der Risikoländer definiert.

Entscheidend für die Quarantänepflicht ist die Liste, welche beim Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz gültig ist.

Folgende Punkte heben die Quarantänepflicht nicht auf:

- Ein negatives Testresultat. Denn ein negatives Testergebnis schliesst eine Infektion mit dem neuen Coronavirus nicht vollständig aus.
- Eine Covid-19-Impfung. Denn die Impfung schützt Sie vor der Erkrankung. Ob die Impfung auch verhindert, dass Sie andere Personen anstecken können, ist noch unklar.

**Transitpassagiere**, die sich weniger als 24 Stunden in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben, sind von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Die betroffenen Staaten und Gebiete sind auf einer Liste definiert. Diese Liste wird aufgrund der epidemiologischen Lage regelmässig aktualisiert.

## Staaten oder Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html#-2060676916>

Wenn Sie aufgrund der Quarantäne für Einreisende nicht arbeiten können und vom Arbeitgeber keinen Lohn erhalten, gilt folgendes:

- Es besteht Anspruch auf Erwerbssersatz, wenn Sie die Quarantäne unverschuldet antreten müssen. Unverschuldet heisst, dass Ihr Reiseziel zum Zeitpunkt Ihrer Abreise nicht auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand und Sie zum Zeitpunkt der Abreise auch nicht wissen konnten, dass Ihr Reiseziel während Ihrer Reise auf diese Liste gesetzt wird.
- Somit besteht kein Anspruch auf Entschädigung, wenn Ihr Reiseziel bei Ihrer Ausreise bereits auf der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko stand.

Die Auszahlung der Entschädigung für den Erwerbsausfall wegen der Coronakrise läuft über die AHV-Ausgleichskassen. Weitere Informationen finden Sie auf der [Webseite der Informationsstelle AHV/IV](#) und der [Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV](#).

## **B. Maskenpflicht und Schutz besonders gefährdeter Personen**

13-01-2021

**Ständige Maskenpflicht an geschlossenen Arbeitsplätzen (inklusive in Fahrzeugen)**, insbesondere in den Büros öffentlicher Verwaltungen und privater Unternehmen, ausser wenn dies aus gesundheitlichen oder sicherheitstechnischen Gründen unmöglich ist (wobei in dem Fall die nötige Distanz eingehalten werden muss); Personen, die alleine arbeiten, sind dieser Pflicht nicht unterstellt;

Wo Home-Office nicht oder nur zum Teil möglich ist, werden weitere Massnahmen am Arbeitsplatz erlassen: **Neu gilt zum Schutz von Arbeitnehmenden in Innenräumen überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person in einem Raum aufhält.** Ein grosser Abstand zwischen Arbeitsplätzen im gleichen Raum genügt nicht mehr.

Mehr Informationen: <https://www.vs.ch/de/web/coronavirus/>

### **Schutz besonders gefährdeter Personen**

Besonders gefährdete Personen werden spezifisch geschützt. Dazu wird das Recht auf Homeoffice oder ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt. **Für gefährdete Personen in Berufen, in denen die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden können, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter voller Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz.**

## **C. Öffnung Läden**

25-02-2021

Die Einschränkungen für Hofläden bezüglich Öffnungszeiten (geschlossen zwischen 19.00 und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) sind weggefallen.

Ab Montag, 1. März 2021, können die Aussenbereiche von Sport- und Freizeitanlagen wieder öffnen - mit Maske und Abstand sowie begrenzter Kapazität.

Wochenmärkte und Viehmärkte im Freien sind mit entsprechenden Schutzkonzepten weiterhin möglich.

Gastroangebote bleiben **bis 14. April** verboten. Stark betroffene Betriebe können ein Gesuch für Härtefallentschädigungen einreichen. Diese sind kantonal geregelt.

## **D. Veranstaltungen**

22-03-2021

Verbot von öffentlichen Veranstaltungen.

An privaten Veranstaltungen dürfen maximal 10 Personen teilnehmen. Kinder werden auch zu dieser Anzahl gezählt.

Im Freien sind Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie sportliche und kulturelle Aktivitäten mit bis zu 15 Personen ab Montag, 1. März 2021 wieder erlaubt.

Mehr Informationen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-82462.html> und <https://www.vs.ch/de/web/coronavirus/>

## **E. Weindegustation**

**Gültig ab 22. März 2021**

### **DEGUSTATION**

- Ausschliesslich beim Produzenten, von 10 bis 20 Uhr.
- Es dürfen ausschliesslich Produkte des Winzers degustiert werden.
- Die Degustation erfolgt idealerweise sitzend, um den Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Findet die Degustation stehend statt, hat sie auf mehreren Stehtischen mit je 2 Personen pro Tisch zu erfolgen.
- Ausschliesslich auf Voranmeldung: Anmeldung mit Angabe der Contact-Tracing-Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer); die Identität einer jeden Person ist am Eingang zu überprüfen.

### **5 PERSONEN**

- Gruppen von maximal **10** Personen, einschliesslich Personal.
- Maximal 45 Minuten pro Gruppe. Um zu vermeiden, dass verschiedene Gruppen aufeinandertreffen, sind entsprechende Massnahmen zu treffen (idealerweise separater Eingang, Ausgang und Abholbereich).

### **SCHUTZKONZEPT**

- Einhalten des Mindestabstands (zu jedem Zeitpunkt 1,5 m).
- Maskenpflicht für alle bis zum Beginn der Degustation und nach der Degustation.
- Desinfektion der Hände beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten.
- Nur der Produzent berührt die Flaschen.
- Eigenes Verkostungszubehör (Spucknapf, Glas, Stift) für jede Person.
- Desinfektion der Oberflächen und vollständiges Durchlüften der Räumlichkeiten zwischen den einzelnen Gruppen; geschlossene Abfalleimer müssen zur Verfügung stehen.
- Kunden mit Covid-19-Symptomen dürfen nicht an der Degustation teilnehmen.

### **KOMMUNIKATION**

Wir bitten Sie, **in Ihrer Kommunikation nicht von «Offenen Weinkellern» oder «Tag der offenen Tür» zu sprechen**, sondern über die Öffnungszeiten Ihres Weinkellers zu geben.

## **F. Schutzkonzept für Landwirtschaftsbetriebe**

Die Behörden verlangen neu von allen Landwirtschaftsbetrieben mit Angestellten oder Lernenden ein Schutzkonzept, um eine Ansteckung mit dem Coronavirus zu vermeiden. Der Gemüseproduzenten- und Obstverband haben ein solches für Betriebe mit Spezialkulturen erstellt. Der Schweizer



Bauernverband hat daraus ein angepasstes Konzept für Betriebe mit einzelnen Angestellten oder Lernenden erstellt.

Beide Versionen stehen online zur Verfügung:

[https://www.sbv-  
usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/20200501\\_Schutzkonzept\\_Gemuese\\_Obst\\_Betriebe\\_Covid-  
19\\_d.pdf](https://www.sbv-<br/>usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/20200501_Schutzkonzept_Gemuese_Obst_Betriebe_Covid-<br/>19_d.pdf)

[https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/20200504\\_Schutzkonzept\\_Covid-  
19\\_d\\_Landw\\_Betriebe\\_mit\\_Angestellten\\_oder\\_Lehrlingen.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/20200504_Schutzkonzept_Covid-<br/>19_d_Landw_Betriebe_mit_Angestellten_oder_Lehrlingen.pdf)

Jeder betroffene Betrieb muss dafür besorgt sein, dass die dort aufgeführten Massnahmen auf seinem Betrieb umgesetzt sind.

Andere Schutzkonzepte online zur Verfügung:

Wochenmärkte :

[https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05\\_Themen/200427\\_weisung\\_markt\\_d\\_V2.pdf](https://www.sbv-usp.ch/fileadmin/sbvuspch/05_Themen/200427_weisung_markt_d_V2.pdf)

Agrotouristische Angebote : <https://www.myfarm.ch/de/ueber-uns/verein>

Schlachtviehmärkte : <https://schlachtvieh.ch/de/marktprogramm.html>

#### **G. Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige**

**04-11-2020 Verlängerung des Corona-Erwerbssersatzes auch für indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung. Die neue Regelung tritt rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft und ist befristet auf den 30. Juni 2021.**

Neu haben Personen einen Anspruch auf Corona-Erwerbssersatz, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommenseinbusse erleiden. Die massgebliche Einschränkung ist definiert durch einen Umsatzverlust von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.

Massnahmenübersicht / Corona-Erwerbsausfallentschädigung : <http://www.agrivalais.ch/wp-content/uploads/2021/01/ueberblick-cee-massnahmen.pdf>

Anmeldung. <https://www.ahv-iv.ch/de/Corona>

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-80968.html>

#### **H. Ausländische Arbeitskräfte**

Ab dem 15 Juni 2020 ist die volle Personenfreizügigkeit mit allen EU/EFTA-Mitgliedstaaten, inklusive dem Vereinigten Königreich, wiederhergestellt.

Weisungen vom SEM (12-02-2021) :

<https://www.sem.admin.ch/content/dam/data/sem/aktuell/aktuell/einreisestopp/weisung-covid-19-d.pdf>



Das Meldeverfahren ist einfach und kostenlos. Das Meldeformular kann online ausgefüllt werden:

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza\\_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html).

Die Meldung dauert maximal 90 Tage. Nach Ablauf dieser Frist muss, wenn die Beschäftigung fortgesetzt wird, ein Antrag auf eine Aufenthaltsbewilligung nach dem üblichen Verfahren gestellt werden.

Im Rahmen des Meldeverfahrens für kurzfristige Erwerbstätigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 90 Arbeitstage pro Jahr. Arbeitet der Arbeitnehmer nicht sonntags, so kann der Arbeitgeber 6 Arbeitstage pro Woche (Montag-Samstag) melden, was zu einer Bewilligung führt, deren Dauer 90 Kalendertage übersteigt.

Beispiel: Meldung von Kurzaufenthalt seit dem 1. Mai 2020, Arbeitstage Montag bis Samstag, Ende der Bewilligung am 13. August 2020.

Um den Verarbeitungsprozess zu beschleunigen, empfehlen wir zudem dringend die Meldung für kurzfristige Erwerbstätigkeit via Internet.

#### ZUSÄTZLICHE FORMALITÄTEN FÜR JOBS ÜBER 90 TAGE

Wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers länger als 90 Tage dauern sollte, muss der Arbeitgeber bei der Wohngemeinde eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Er muss nach der Ankunft des Arbeitnehmers in der Schweiz schnell handeln, da das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung viel länger dauert.

#### I. Stellenmeldepflicht

Der Bundesrat hat entschieden, die Stellenmeldepflicht auf den 8. Juni 2020 wieder einzuführen.

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/stellenmeldepflicht/stellenmeldepflicht-ab-1--januar-2021.html>

#### J. Plattformen für die Arbeitsvermittlung in der Landwirtschaft

[www.agrix.ch](http://www.agrix.ch)

[www.agrarjobs.ch/](http://www.agrarjobs.ch/)

#### K. Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Der Bundesrat hat entschieden, bis Ende März 2021 das vereinfachte Verfahren für die Voranmeldung von Kurzarbeit sowie das summarische Verfahren für die Abrechnung der KAE beizubehalten.

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19.html>

<https://www.vs.ch/de/web/sict/kae-coronavirus>



COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung :

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20200805/index.html>

## **II. Kredite und finanzielle Hilfe**

### **A. Härtefälle**

Unterstützung: <https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

### **B. Kredite für die Unternehmen**

Mit Überbrückungskrediten (COVID-19-Kredite) wurden betroffene Unternehmen unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt. **Die Frist für Kreditgesuche ist am 31. Juli 2020 abgelaufen.** Bei Fragen zu Ihrem bestehenden Kreditgesuch wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Bank.

<https://covid19.easygov.swiss/>

Alle Erklärungen :

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

### **C. Kantonale Unterstützungsmassnahmen**

#### **Wirtschaftshilfe**

<https://www.vs.ch/de/web/coronavirus/>

Massnahmen der Dienststelle für Landwirtschaft: <https://www.vs.ch/de/web/sca/fag>

Den Betrieben stehen insgesamt 15 Millionen Franken als zinslose Betriebshilfedarlehen zur Verfügung.

Auf Antrag kann die Rückzahlung der fälligen Raten von Betriebskrediten um ein Jahr verschoben werden

Bei Rückständen auf fällige Rückzahlungen werden keine Zinsen erhoben.

Wenn die Arbeiten bei Strukturbesserungsprojekten in Rückstand geraten, werden die Fristen entsprechend angepasst

Den Kellerei- und Handelsbetrieben der Agrar- und Lebensmittelbranche stehen beim Bürgschafts- und Finanzzentrum (CCF AG) durch die Abgabe von Staatsgarantien 10 Millionen Franken als Bürgschaften zur Verfügung, um den Erhalt von Bankkrediten erleichtern. <https://www.ccf-valais.ch/de/news-ccf>

## **III. ÖLN-Kontrollen**

Die BAG-Empfehlungen über die Hygiene und das soziale Verhalten sowie die Empfehlungen für besonders gefährdete Personen sind bei einer Kontrolle auf dem Landwirtschaftsbetrieb einzuhalten. Falls beteiligte Personen krank sind (Kontrolleur/Bewirtschafter) darf eine Kontrolle nicht durchgeführt werden.

## **IV. Andere Informationen für die Landwirtschaft**



BLW : <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/produktionsicherheit/neuescoronavirus.html>

SBV : <https://www.sbv-usp.ch/de/coronavirus-und-landwirtschaft/>

DLW : <https://www.vs.ch/de/web/sca/faq>

Bundesrat: <https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Wallis: <https://www.vs.ch/web/coronavirus>